



Q1 2019

Internationales Steuerrecht

- **Qualifikation deutscher Genussscheine:** Einkünfte aus Genussscheinen, welche über den Anspruch auf jährliche Zinsen hinaus nicht zur Beteiligung am Gewinn berechtigen, sind Zinseinkünfte nach Art 11 Abs 1 DBA Österreich-Deutschland (ausschließliches Besteuerungsrecht von Österreich anstatt von der deutschen Finanzverwaltung angenommenes aufgeteiltes Besteuerungsrecht zwischen Deutschland und Österreich). Nur eine abkommenskonform einbehaltenen ausländische Steuer kann in Österreich angerechnet werden (BFG 11.02.2019, RV/7100346/2012).

Körperschaftsteuer

- **Steergestaltung oder Missbrauch bei gestaffeltem Konzernwerb:** Die Aufspaltung eines Konzernwerbs in mehrere Einzelerwerbsvorgänge (unterschiedliche Erwerber einzelner Beteiligungen, unterschiedliche Erwerbszeitpunkte), um dadurch auch steuerliche Vorteile, wie insbesondere (i) die Möglichkeit einer Firmenwertabschreibung für den Erwerb nicht konzernzugehöriger Gesellschaften sowie (ii) die Absetzung von Fremdkapitalzinsen zu erreichen, ist kein Missbrauch (BFG 25.10.2018, RV/7102978/2018). Diese Entscheidung steht im Widerspruch der bisherigen Ansicht der Finanzverwaltung (KStR 2013 Rz 1127, 1266af).

Umgründungssteuerrecht

- **Keine Wegzugsbesteuerung - Buchwertfortführung trotz Einschränkung des Besteuerungsrechts bei Gegenleistungsanteilen:** Nach Ansicht des VwGH löst die Einbringung inländischer Mitunternehmeranteile durch im EU- bzw EWR-Ausland ansässige natürliche Personen – entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung – keine Wegzugsbesteuerung aus (VwGH 18.10.2018, Ro 2016/15/0032).
- **Betriebsumfang bleibt trotz Umsatzbruch vergleichbar (notwendig für Verlustabzug):** Gemäß § 10 Z 1 lit a iVm § 4 Z 1

lit c UmgrStG kann der (vor der Umwandlung) verursachte Verlust nur dann in seiner Gesamtheit abzugsfähig bleiben, wenn der Umfang des (Teil-)Betriebs am Umwandlungsstichtag gegenüber jenem im Zeitpunkt des Entstehens des Verlustes nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise vergleichbar bleibt. Diese für den Verlustabzug nach einer Umwandlung notwendige Vergleichbarkeit des Umfangs des Betriebs kann auch nach mehr als 90%-iger Umsatzminderung noch gegeben sein, wenn die anderen wesentlichen Betriebsgrundlagen (Kundenstock, Personal, Know-how, Büroräumlichkeiten) noch in vergleichbarem Umfang vorhanden sind (BFG 28.09.2018, RV/4100519/2013).

Einkommensteuer

- **Verwertung von Patentrechten:** Die Steuerbegünstigung gem § 38 EStG (Hälftesteuersatz) für die Verwertung von patentrechtlich geschützten Erfindungen kommt ua dann zur Anwendung, wenn die Erfindung (i) in Österreich oder (ii) im Ausland patentrechtlich geschützt ist. Im Fall des ausländischen Patentschutzes ist nur die Verwertung in diesem Gebiet geschützt. Erhält ein in Österreich ansässiger Lizenznehmer von einem in Österreich ansässigen Lizenzgeber das Recht zum weltweiten Vertrieb der Vertragsprodukte, so liegt eine weltweite Verwertung vor (VwGH 18.10.2018, Ro 2017/15/0023).

Lohnabgaben / Sozialversicherungsrecht

- **EuGH zur zuständigen Sozialversicherung bei entsendeten Arbeitnehmern:** Sozialversicherungsbescheinigungen eines Mitgliedstaates entfalten (auch rückwirkend) eine Bindungswirkung für andere Mitgliedstaaten. Wird ein von einem Arbeitgeber entsandter Arbeitnehmer von einem anderen Arbeitnehmer, welcher von einem anderen Arbeitgeber entsendet wird, abgelöst, widerspricht dies dem Ablöseverbot der Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Art 12 Abs 1 VO 883/2004; EuGH 06.09.2018, C-527/16, Salzburger Gebietskrankenkasse).

Hinweis: Dieser Newsletter dient lediglich als Hilfestellung und vermittelt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er ersetzt vor allem nicht die entsprechende Rechtsberatung.

Grunderwerbsteuer

- **Grundstückswert eines Baurechts:** Der gemeine Wert (seit dem StRefG 2015/2016: der Grundstückswert) eines Baurechts ist eigenständig zu ermitteln und nicht mit dem gemeinen Wert (Grundstückswert) des mit dem Baurecht belasteten Grundstücks gleichzusetzen (VwGH 11.09.2018, Ra 2017/16/0005).

Immobilienwertsteuer

- **Kreditschulden als Teil der Bemessungsgrundlage:** Kreditschulden sind Teil des Veräußerungserlöses und damit der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der ImmoEST (BFG 30.08.2018, RV/5101456/2017).
- **Hauptwohnsitzbefreiung:** Eine Aufgabe des Hauptwohnsitzes vor der Veräußerung steht der Hauptwohnsitzbefreiung entgegen. Eine Toleranzfrist – wie in den EStR 2000 Rz 6639 und 6641 vorgesehen – ist dem Gesetz nicht zu entnehmen (BFG 04.06.2018, RV/2101652/2015; außerordentliche Revision eingebracht).

Umsatzsteuer

- **Besorgungsleistungen einer Holdinggesellschaft:** Veranlasst eine Holding gegen Entgelt, im eigenen Namen, aber für Rechnung einer Beteiligungsgesellschaft, einen Dritten zur Erbringung einer Leistung an die Beteiligungsgesellschaft, wird aufgrund dieser Besorgungsleistungen die umsatzsteuerliche Unternehmer-eigenschaft begründet (VwGH 21.11.2018, Ro 2017/13/0022).

Gerichtsgebühren

- **Pfandrechtserwerb:** Eine Zahlungspflicht desjenigen, der weder einen Antrag auf Eintragung, pfandweise Beschreibung oder Einreihung gestellt hat noch als Verpflichteter heranzuziehen ist, kommt für den Erwerb eines Pfandrechts nur dann in Betracht, wenn ihm die Eintragung etwa durch die erstmalige Verschaffung eines Pfandobjekts oder durch die Vergrößerung des Pfandobjektes zum Vorteil gereicht (VwGH 11.09.2018, Ra 2018/16/0074).

Rechtsgeschäftsgebühren

- **Bestandvertragsgebühr im Rahmen eines Zusammenschlusses:** Wird im Zusammenschlussvertrag ein Bestandvertrag neu abgeschlossen, kann die Gebührenbefreiung gem § 42 UmgrStG nicht zur Anwendung gelangen, weil § 42 UmgrStG das Vorliegen eines bereits bestehenden Rechtsgeschäfts voraussetzt (BFG 08.10.2018, RV/2100835/2013).

Abgabenverfahren / Finanzstrafrecht

- **Bescheidbeschwerde per Fax:** Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Beschwerde ist nicht der Übermittlungsversuch, sondern dass tatsächlich bei der belangten Behörde eingelangte Fax. Die Gefahr der rechtzeitigen Einbringung einer Beschwerde per Fax trägt der Sender (BFG 18.12.2018, RV/7104965/2018).
- **Nachträgliche Umsatzsteuervoranmeldung als konkludente Selbstanzeige?:** Gegenstand einer Selbstanzeige ist die Darlegung der Verfehlung. Da keine besonderen Formerfordernisse an diese gestellt werden, kann sie entweder ausdrücklich oder auch konkludent erfolgen, sofern die Voraussetzungen des § 29 FinStrG erfüllt sind. Eine nachträglich eingereichte UVA erfüllt diese Voraussetzungen und sollte als konkludente Selbstanzeige gewertet werden (*Seilern-Aspang/Predota*, Verspätete Übermittlung von UVA als Form einer Selbstanzeige? Konkludente Selbstanzeige, taxlex 2019, 54).



Marco Thorbauer
Attorney at Law
m.thorbauer@schoenherr.eu



Maja Petrovic
Attorney at Law
m.petrovic@schoenherr.eu



Clemens Grassinger
Associate
c.grassinger@schoenherr.eu



Peter Denk
Associate
p.denk@schoenherr.eu



Roman Perner
Partner
r.perner@schoenherr.eu

Hinweis: Dieser Newsletter dient lediglich als Hilfestellung und vermittelt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er ersetzt vor allem nicht die entsprechende Rechtsberatung.